

Satzung des Vereins „Bildungsoffensive Hassel e.V.“

Präambel

Bildung und Ausbildung sind wesentliche Voraussetzungen, um Chancenungleichheit, Verarmung und Ausgrenzung zu bekämpfen – in Hassel ebenso wie in anderen Regionen. Durch bürgerschaftliches Engagement ist daher eine Bildungsoffensive entstanden, die in diesem Stadtteil gestaltend mitwirken will. Bildung und Ausbildung sind immer eingebettet in ein Netz von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Strukturen:

Hassel befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess, der, ausgehend von den Umbrüchen in der Erwerbsarbeit, die übrigen Lebensbereiche Wohnen, Freizeit und die gesamte Infrastruktur erfasst. Kokerei und Kraftwerk haben bereits geschlossen, die Zeche wird 2010 schließen. In GE-Hassel treffen niedrigster Bildungsstatus, niedriger „sozialer Rang“ (gemäß der Sozialraumanalyse von Prof. Dr. Strohmeier) hoher Bevölkerungsanteil von Kindern und Jugendlichen und höchster Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zusammen und bedingen sich gegenseitig. Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, dass in immer stärkerem Maße Ausbildungsplätze gestrichen werden, die Finanzierung grundlegender Bildungs- und Sozialeinrichtungen gefährdet ist und die Kinder und Jugendlichen ebenso wie die in der Bildungsarbeit tätigen Personen (Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen usw.) eine sie bedrückende Perspektive empfinden. Deshalb soll versucht werden, durch gemeinsame Anstrengungen möglichst vieler mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauter Personen und Einrichtungen zu einer spürbaren Wende beizutragen.

Wertebasis und ihre rechtliche Verankerung

Der Verein „Bildungsoffensive Hassel e.V.“ bezieht sich mit seinem Engagement ausdrücklich auf die Agenda 21 zur Realisierung nachhaltiger Entwicklung und das Menschenrecht auf Bildung. Dieses ist eines der grundlegendsten Menschenrechte und international, national sowie regional rechtlich verankert. Für Kinder und Jugendliche wird das Recht auf Bildung international insbesondere in der UN- Kinderrechtskonvention ausgeführt. Sie besagt, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen
- dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln,
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten
- und dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“ (s. Art. 29, Abs. 1)

Dieses Recht bezieht sich auf die „definierten“ Mitglieder unserer Gemeinschaft als auch auf die Minderheiten (nationale, ethnische, religiöse, sprachliche), unabhängig davon ob sie Mitglieder mit voller Staatsbürgerschaft oder Minderheiten mit eingeschränkten Bürgerrechten sind. Das Recht auf Bildung wird in den folgenden vier Teilaspekten realisiert:

- Recht auf freien und gleichen Zugang
- Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit
- Partizipationsrecht
- Minimumrecht: d.h. das Recht auf Vermittlung der für eine menschenwürdige Existenz in der modernen Gesellschaft unabdingbaren Kenntnisse und Fähigkeiten

(Internationale Standards zur Realisierung des Menschenrechts auf Bildung aus „Internationale Übereinkommen zum Recht auf Bildung und zur Freiheit der Erziehung (erweiterte Neuauflage 1995) von Alfred Fernandes und Siegfried Jenker (Hrsg.))

Allgemeine Grundsätze:

Folgende Grundsätze der Kinder u. Jugendförderung liegen dem Engagement des Vereins Bildungsoffensive Hassel e.V. zu Grunde:

- Das Erkennen und Berücksichtigen der jeweils besonderen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. LAG-NRW zum KJHG § 3)
- Der Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen durch die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Jungen und Mädchen und geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendbildung (Gender Mainstreaming). (vgl. LAG-NRW zum KJHG § 4)
- Die Förderung Interkultureller Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen, die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität sowie die Akzeptanz anderer Kulturen und die Befähigung zu gegenseitiger Achtung (vgl. LAG-NRW zum KJHG § 5 u. 10)
- Die ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an ihre Interessen berührende Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen (vgl. LAG-NRW zum KJHG § 6)
- Das Zusammenwirken der Schulen, Religionsgemeinschaften und Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Stadtteil (vgl. LAG-NRW zum KJHG § 7 u.a.)

Ziele des Vereins „Bildungsoffensive Hassel e.V.“ sind

- der Aufbau eines stadtteilweiten Netzwerkes zur Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- die Zusammenarbeit der politisch Verantwortlichen, der ansässigen Wirtschaftsbetriebe, sowie engagierter Bürgerinnen und Bürgern neben den freien und öffentlichen Trägern der formellen und informellen Kinder- und Jugendbildung im Stadtteil
- die Erweiterung, größere Transparenz und bessere Erreichbarkeit der einzelnen Angebote, um eine möglichst große Teilhabe und Durchlässigkeit auf der Basis eines lokalen Bildungsnetzwerkes zu erreichen.
- die Entwicklung und Umsetzung einer integrierten Bildungsstrategie zur Verbesserung der Teilhabechancen und sozialen Lagen von Kindern und Jugendlichen in Hassel.

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein Bildungsoffensive Hassel". Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Hassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung formeller und informeller Bildung für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern in Schulen, bei Trägern, Verbänden und Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe und des Sports sowie in den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften in Hassel im Rahmen eines lokalen Bildungsnetzwerkes. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

Sprachförderung:

- Sprach- u. Leseförderung an der Schnittstelle Kindertagesstätten – Grundschule
- Stadteilbücherei als kreativer und erlebnisorientierter Bildungsort
- Bildungsangebote für bestehende und neue Eltern-Kind-Gruppen

Berufliche Bildung:

- Schülerfirma Mehrwert
- Berufsfindungs- u. Ausbildungspatenschaften
- Innovative Kooperationsformen zwischen Firmen und Schulen im Stadtteil

Bildung für Nachhaltigkeit / Kulturpädagogik

- Natur erleben und beleben u.a. durch kreative Erschließung von Natur- u. Spielflächen
- Theaterarbeit in Kooperation von Schulen und Kinder- u. Jugendzentren im Stadtteil
- Interreligiöse Bildung u.a. durch das Gestalten gemeinsamer Feste und Rituale

Der Verein „Bildungsoffensive Hassel e.V.“ übernimmt darüber hinaus die Aufgabe, Mittel für die Realisierung der genannten Maßnahmen zu beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Bildungsoffensive Hassel e.V.“ mit Sitz in Gelsenkirchen-Hassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
 - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,

c) mit dem Ableben des Mitglieds.

- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im Frühjahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder durch E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Satzungsänderungen.Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
 - h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
 - i) Blockwahlen für die Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen sind zulässig..

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die Kassierer/innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ausschluss, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
- die Zusammenarbeit mit der Zukunftswerkstatt Hassel und der aGEnda 21 zu pflegen und sich mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger, den Schulbehörden, dem Jugendhilfeausschuss und dem Schulausschuss zu verständigen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Lokale Agenda 21 Gelsenkirchen e.V. zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Gelsenkirchen.